

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Zur Geschäftsübersicht 1977'

Von Herbert Wach, 1. Bundesvorsitzender des BDS

Die fortlaufend geführte Statistik enthielt in der letzten Betrachtung (SchsZtg. 1977, S. 140) einen „Meldefehler“; für den OLGBez. Braunschweig hatte das zuständige Justizministerium nicht alle Zahlen an den BDS weitergegeben, so daß die ganze „1. Zeile Braunschweig“ so hätte aussehen müssen wie die hier anschließend dargestellte 2. Zeile für diesen OLGBezirk (Kursivschrift). Durch diesen Irrtum anderenorts (s. schon die Verwunderung auf S. 141 a.a.0) verändert sich auch die „Vergleichssumme 1976“ nach Darstellung in der hier folgenden Tabelle. Im heutigen Beitrag sind die sich daraus ergebenden Änderungen auch in der Wertung berücksichtigt.

Der Abbau von Ämtern hat sich verlangsamt. Waren es in 1976 noch 405 (nicht gar 508), so wurden in 1977 „nur“ 249 eingezogen, von denen allein auf Rheinland-Pfalz 111 Ämter entfallen; wegen der Ausweitung des SchsInstituts durch die neue SchO in diesem Land (vgl. SchsZtg. 1978 S. 2 und S. 33) ist aber damit zu rechnen, daß diese Zahl im nächsten Jahr gegenläufig sein wird. An zweiter Stelle liegt der OLG-Bezirk Hamm, in dem – als Folge der kommunalen Gebietsreform – 72 SchsÄmter weniger als im Vorjahr besetzt sind, nachdem bereits 1975 = 125 Stellen weniger gezählt wurden. Es ist sicher, daß für den Bürger der Weg zu seinem Schm. länger geworden ist. Der OLGBez. Hamm mit 853 Schrn. liegt jetzt – nach Frankfurt mit 879 – erstmalig an zweiter Stelle, obwohl er immer noch die höchste Fallzahl von allen OLGBezirken hat (und damit die höchste Auslastungsquote pro Schm. im Durchschnitt). Die Gemeinden wären gut beraten, wenn sie bei der Reduzierung der Zahl der Ämter das Gebot der Ortsnähe zum Bürger mehr als bisher (im Reformzeifer) beachten würden! Im OLGBez. Hamm kommen jetzt schon (im Durchschnitt) auf ein SchsAmt fast 20 000 Einwohner; nach der VV zur SchO

12 Die bei E. Helle, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftl. Rufes 1969 auf S. 229 ff aufgeführten Fälle enthalten meistens auch eine Ehrverletzung. Die Unterscheidung einer Ehrverletzung von der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts wird unten (3) bei der Erzieher-Person wiederum von Bedeutung.

In diesem Heft S.120/121.

abgefallen wie im Jahr davor. Waren es 1976 rd. 2600 Fälle weniger, so sind im Berichtsjahr — unter Berücksichtigung des Anstiegs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um 50 Anträge — nur 1161 Fälle weniger als i. J. 1976 zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Jahr davor einen unerwartet hohen Anstieg um 3 900 Anträge gebracht hatte, der eine Ausnahme in der Tendenz war. Mit dem Rückgang in 1977 ist wieder die langjährig zu beobachtende Entwicklungslinie erreicht.

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art bleiben weiter unter der 1 000-Marke (Spalte 5), wenn sie auch erstmals wieder etwas zugenommen haben, am meisten — um 83 Anträge oder 51 % — am OLGBezirk Düsseldorf, eine Ausnahme im Gesamtbild des leichten Auf und Ab zwischen 5 % und 10 %. Die Erfolgsquote in den verhandelten bürgerlichrechtlichen Sachen ist nochmals leicht (um 3 %-Punkte) auf 67 % angestiegen (Spalte 9).

Die Strafsachen, in denen bekanntlich auch die sog. gemischten Sachen erfasst werden, verminderten sich im Berichtsjahr um 1211 Anträge auf 33886 (Spalte 11), d.h. um 3,45 %, im Vorjahr noch um 1980 = 5,34 % (der Meldefehler aus Niedersachsen ist hierbei berichtet). Der Rückgang ist ausnahmslos in allen Bezirken festzustellen, absolut am stärksten mit—268 Anträgen in Düsseldorf (= 3,56 %, was dem Durchschnitt nahekommt). Der Bezirk Köln mit 240 Anträgen weniger hat dagegen 5,7 % verloren, die beiden nächsten (Schleswig-Holstein und Gelle) 9,7 % bzw. 8,3 %. Die vier bisher genannten Bezirke mit 787 Anträgen weniger übernehmen zwei Drittel der Rückgangsquote, so daß der Rückgang in den übrigen 7 Bezirken relativ unauffällig ist. Von den 30762 verhandelten Strafsachen kamen 17302 zu einem Vergleich, die durchschnittliche Erfolgsquote lag mit 56 % um 1 Punkt unter dem Vorjahr (Spalte 15). Sie war mit 46 % am niedrigsten in Berlin und mit 61 % am höchsten im Saarland. Unter dem Durchschnitt liegen die Quoten für Frankfurt (51 %), für Oldenburg (53 %), Schleswig (55 %), über dem Durchschnitt die für Saarbrücken (61 %), Köln (59 %), Koblenz und Braun-schweig (je 58 %) und Hamm (57 %). Im Durchschnitt erscheint Düsseldorf (56 %), alle abzulesen in Spalte 15.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr 1977 fast 35 000 Sühneanträge vor 4368 Schrn. gestellt worden, von denen 31 570 zur Verhandlung kamen = 90,2 % (üblicher Anteil). Die gleich hoch bleibende Vergleichsquote beweist immer wieder, daß trotz der Einflüsse aus der Neuordnung der Gemeinden mit zahlreichen Veränderungen in der Besetzung der Ämter und der Neueinteilung der Bezirke in Maßen, wie sie bisher nicht bekannt waren, das Institut des Schs. seinen Wert als Regulativ im vorgerichtlichen Raum behält. Es muss also am System dieses Organs der Rechtspflege liegen, daß seine Ausgleichsfunktion so konstant hoch bleibt. Umso mehr ist zu bedauern, daß diese Einrichtung noch immer nicht bundesweit anerkannt wird, sondern nur in sieben Bundesländern, die sich unter größten Anstrengungen des BDS zu einem gesetzesgleichen Verhalten bewegen lassen. Die Bemühungen um eine Bundesschiedsmannsordnung kommen kaum voran, weil selbst Einsichtige den Einwand befürchten, der föderale Aufbau des Bundesrepublik gerate dann in Gefahr. Es bleibt für alle Schr. und sonstigen Sachkundigen ein Rätsel, weshalb gerichtliche Verfahrensordnungen (StPO, ZPO usw.) bundeseinheitlich verbind-

Fälle aus der Praxis, Nr. 7  
lich sind, die Verfahrensgesetze für Schr. aber der Gestaltungsfreiheit der Länder

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



über-lassen bleiben müssen, obwohl sie materiell nicht Landesrecht behandeln, sondern bundesweit geltende Normen nach einem Unrechtsverhalten (StGB, BGB usw.).

Daß das Institut der Schr. trotz der Gefahr der Zersplitterung und trotz der Einflüsse aus Gebietsreformen seinen hohen Stellenwert behält, wie auch die Jahresstatistik für 1977 beweist, kann nicht hoch genug bewertet werden. Allen ehrenamtlich tätigen Schrn. gebührt Anerkennung für die Erfolge auch im Jahr 1977!

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.